



BENUTZUNGSORDNUNG
der Ganztagesbetreuung der Gemeinde Bodnegg
an der Grundschule Bodnegg

(1)

Den Grundschülerinnen und Grundschülern der Grundschule Bodnegg wird eine zusätzliche und ergänzende bedarfsorientierte Betreuung vor und nach dem Unterricht angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Bodnegg.

(2)

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere sinnvolle spielerische und **freizeitbezogene Aktivitäten** angeboten. Außerdem findet pro Tag eine Stunde Stillarbeitszeit statt, in der die Kinder die Möglichkeit haben ihre Hausaufgaben zu erledigen. Ein Unterricht findet nicht statt.

Dem Betreuungspersonal ist es gestattet, mit den Kindern ohne besondere Einwilligung der Personensorgeberechtigten den Schulhof, die Sporthalle, Spielplätze zu nutzen sowie Spaziergänge oder Ausflüge in Bodnegg zu unternehmen.

(3)

In die bedarfsorientierte Betreuung der Gemeinde Bodnegg werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die die Grundschule Bodnegg oder die Lindenschule besuchen. Die **Aufnahme** erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden **Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern** sowie **Kinder mit besonderem sprachlichen und/oder sozialen Integrationsbedarf**. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4)

Die Kinder werden zum Schuljahresbeginn **verbindlich für ein Schulhalbjahr** angemeldet. Im neuen Schulhalbjahr kann bei Änderungen eine Neuanmeldung erfolgen.

(5)

Während des Schulhalbjahres ist eine **Abmeldung** nur in besonderen Fällen möglich (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Änderung der Arbeitszeiten, Wegzug, Änderung des Stundenplanes). **Hierbei ist eine Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Monats einzuhalten.**

(6)

Gebuchte Betreuungszeiten können grundsätzlich **nicht** gegen andere (nicht gebuchte) Betreuungszeiten getauscht werden.

(7)

Neuanmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in nachgewiesenen Notfällen möglich, sofern zu den gewünschten Betreuungszeiten noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(8)

Im **Krankheitsfall** darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und beim Fernbleiben aus anderen Gründen sind **unverzüglich die Betreuerinnen** zu informieren. Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich, unverzüglich mitzuteilen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Beim Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden.

Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, eitrige Bindehautentzündung) und parasitärem Befall (z.B. Milben, Läuse, Flöhe) kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests/einer ärztlichen Bescheinigung wieder die Betreuungseinrichtung besuchen (unabhängig davon, wie die Schule die Frage eines zu erbringenden Attests handhabt).

Das zu entrichtende monatliche Entgelt bleibt von der Krankheit unberührt.

(9)

Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Betreuung **erkranken**, werden die Personensorgeberechtigten - auch am Arbeitsplatz – benachrichtigt. Die Personenberechtigten sorgen für eine Schnellstmögliche Abholung des Kindes. In dringenden Fällen, z.B. bei akuten Erkrankungen wird durch das Betreuungspersonal eine ärztliche Notversorgung eingeleitet.

Dem Betreuungspersonal ist es grundsätzlich untersagt, den Kindern Medikamente zu verabreichen, die den Kindern von Personensorgeberechtigten mitgegeben wurden.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Personensorgeberechtigten eine **schriftliche Anweisung** über die Verabreichung von Medikamenten an das betroffene Betreuungspersonal geben und die Anwendung **ohne Schwierigkeiten** erfolgen kann.

(10)

Eine **Änderung der angebotenen Betreuungszeit** und des **Elternbeitrages** bleibt dem Träger vorbehalten. Änderungen dieser Art erfolgen wenn möglich nur zu Beginn eines neuen Schuljahres. Die Eltern werden über **beabsichtigte** Änderungen von der Gemeinde Bodnegg so früh wie möglich informiert.

Die Personensorgeberechtigten sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Betreuungsentgelte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erhöht werden müssen.

(11)

Die **Aufsichtspflicht** der Gemeinde beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Darf/Soll das Kind den **Heimweg ohne Begleitung** antreten, ist hierfür der Einrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben. Ebenso ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind **von anderen** als in der Einrichtung vermerkten **Personen** abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist eine strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

(12)

Die Betreuungskräfte können für den Weg **keine Verantwortung** übernehmen. Sie entlassen daher die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Kinder, die zu den **festgelegten** Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

(13)

Verlässt ein Kind die Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeiten ohne oder gegen den Willen des Betreuungspersonals, so bemüht sich das Personal bei Feststellen des Umstandes umgehend um personelle Unterstützung, um die Beaufsichtigung der anderen Kinder sicherzustellen und frei zu sein, nach dem Kind zu suchen. Steht keine personelle Unterstützung zur Verfügung, so informiert die Betreuungskraft über die hinterlegte Notfalloffnummer der Personensorgeberechtigten

des Kindes diese umgehend über den eingetretenen Umstand, trifft mit ihnen angemessene Absprachen und bespricht Lösungen.

(14)

Im **Krankheitsfall** oder wenn das Kind aus einem anderen Grund fehlt, haben die Personensorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass das Betreuungspersonal **zeitnah** über das Fehlen des Kindes **schriftlich** oder **telefonisch** (unter der Rufnummer **07520 – 92 07 26 tägl. von 7.00-8.15**) informiert wird.

(15)

Die **Haftung** des Trägers für Personen- und Haftschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld und Wertgegenstände, Fahrräder, deren Zubehör oder auf Gegenstände, die im Gebäude oder auf dem Gelände liegengelassen werden.

Eine Haftung für persönliche Gegenstände wird nicht übernommen.

Das betreute Kind bzw. seine Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

(16)

Ein **Mittagessen** wird angeboten. Die Kosten hierfür sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten. Die Essensmarken für das Mittagessen können zu bestimmten Ausgabezeiten (bitte Aushänge beachten!) erworben werden.

Die Teilnahme an einem warmen Mittagessen ist für Ganztageskinder und die an der Betreuung teilnehmenden Kinder verpflichtend. In sozialen Härtefällen kann ein Zuschuss zum Mittagessen beantragt werden.

(17)

Die Personensorgeberechtigten erhalten Einsicht in die **Inhalte der Betreuung** auf dem Wege eines Gesprächs mit dem Betreuungspersonal.

(18)

Es gehört mit zum Konzept der Betreuung, dass das **Betreuungspersonal und die Lehrkräfte** der Grundschule Bodnegg sich regelmäßig über Fragen der Erziehung, des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens und der Hausaufgaben austauschen. Die Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes erteilen den Lehrkräften der Grundschule Bodnegg sowie dem Betreuungspersonal ihres Kindes das Recht, sich gegenseitig **jederzeit Auskunft** zu den oben aufgeführten Punkten geben zu dürfen.

(19)

Die Nutzung des Betreuungsangebotes kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist **verweigert** werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als einen Monat.
- wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und/oder Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(20)

Während des Aufenthaltes in der Betreuung sowie auf dem direkten Weg von und zu der Betreuung sind alle Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **unfallversichert**.

Unfälle auf dem **direkten** Weg von und zur Einrichtung (Wegeunfälle) müssen **sofort** bei der Einrichtung gemeldet werden. Verspätete Meldung bedeutet den Verlust des Versicherungsschutzes.

(21)

Das Betreuungspersonal übernimmt keine Begleitung zum Bus

(22)

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten ist jede **Änderung der Daten** wie Wohnanschrift, **Telefonnummer/Notfallruffnummern**, etc. **unverzüglich** mitzuteilen.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Einrichtung nicht.

(23)

Findet aufgrund eines erhöhten Gefahrenpotentials für die Kinder kein Unterricht statt (z.B. Glatteis, Sturmwarnung etc.), so kann auch die Betreuung geschlossen werden. Über eine Schließung entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Betreuungszeiten

(1)

Die Betreuung erstreckt sich nur auf **Schultage**. Während der unterrichtsfreien Tagen (Ferien, bewegl. Ferientage) findet keine Betreuung statt. An Schultagen, an denen unterrichtsfrei ist (z.B. Pädagogischer Tag), findet die Betreuung wie immer statt.

(2)

Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Grundschule und der Lindenschule

(3)

Ein Betreuungsmodul wird nur bei einer **Mindestteilnehmerzahl von 5** durchgeführt. Wird die Mindestteilnehmerzahl für ein Modul nicht erreicht, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert.

(4)

Ausfallende Unterrichtsstunden/-tage werden durch die Betreuung **nicht** abgedeckt. Es ist Aufgabe der Schule, für Kinder, die dann betreut werden müssen, eine „Notbetreuung“ anzubieten.

(5)

Keine Nachmittagsbetreuung findet statt **am letzten Schultag vor Weihnachten**, am **Gumpigen Donnerstag** (Fasnet), am **Betriebsausflug** der Gemeinde Bodnegg und **am letzten Schultag vor den Sommerferien**.

Aktuelle Betreuungszeiten, Gebühren und Gebühreneinzug

(1)

Die Betreuungszeiten sowie die Gebühren sind der Homepage des Bildungszentrums (<https://www.bz-bodnegg.de>) zu entnehmen.

(2)

Der Betrag wird für **11 Monate** eines Schuljahres, gegenwärtig von September bis Juli je einschließlich vom Schulträger, der Gemeinde Bodnegg, als Pauschalbetrag erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

(3)

Die Gebühren werden per Bankeinzug **immer zum 10. eines Monats** von der Gemeinde Bodnegg eingezogen.

(4)

Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Kindes.

(5)

Bei Zahlungsverzug besteht keine Betreuungspflicht durch die Gemeinde Bodnegg.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.

Diese haften gesamtschuldnerisch.

Seite 7: Benutzungsordnung GS-Betreuung Bodnegg

Mit der Unterzeichnung einer Anmeldung zur Betreuung durch den/die Personensorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

Die Benutzungsordnung ist gültig ab 15.09.2025.